

VEREINSFÖRDERUNGSPROGRAMM DER STADT RODGAU

Präambel

Im Bewusstsein, dass Vereine eine wichtige Aufgabe der Daseinsvor- und -fürsorge in der Gesellschaft erfüllen, stellt die Stadtverordnetenversammlung jährliche Fördermittel bereit, die nach Maßgabe dieser Richtlinien den Vereinen für deren Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt Rodgau vertraut auf die Bereitschaft und die Fähigkeit der freien Träger des Sports, von Kultur, Tierzucht und Freizeit, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung zu leisten. Die Trägerschaft im Verein verbindet Menschen miteinander und schafft neue Gemeinschaften. Die Stadt Rodgau hält es für selbstverständlich, dass Vereine öffentlich gefördert werden und bei Aufgaben, die sie aus eigener Kraft nicht erfüllen können, Unterstützung erhalten. Im Rahmen des Vereinsförderungsprogramms ist es erwünscht, dass Vereine Gemeinschaftsveranstaltungen innerhalb unserer Stadt durchführen.

Vereine, die Mittel in Anspruch nehmen, verpflichten sich, bei Veranstaltungen der Stadt Rodgau kostenlos mitzuwirken. Eine kostenlose Mitwirkung im Jahr soll auf zwei Veranstaltungen begrenzt bleiben.

§ 1 Förderkriterien

1.1 Die zu fördernden Vereine werden in nachfolgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1: Sporttreibende Vereine

Gruppe 2: Kulturtreibende Vereine

Gruppe 3: Fördervereine von Kindertagesstätten und Schulen

Gruppe 4: Tierzuchtvereine

Gruppe 5: Hilfsorganisationen

1.2 Die nichtgebundenen Jugendorganisationen werden in einem gesonderten Programm (Jugendförderprogramm) gefördert.

1.3 Die pädagogischen Betreuungsangebote nach Jugendhilferecht und Schulrecht, die durch die Fördervereine organisiert werden, unterliegen gesonderter Förderung.

1.4 Der Verein muss gemeinnützigen Zielen dienen. Als Nachweis genügt jedes Schriftstück eines Finanzamtes, aus dem die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Förderungs- und Vorjahr zu erkennen ist. Ein Gemeinnützigkeitsnachweis ist nicht erforderlich für Vereine, deren Ziele als ausschließlich mildtätig (gem. § 53, Satz 1 AO) angesehen werden, Feuerwehrvereine sowie Vereine, die einer Kirche angehören.

1.5 Aus der Satzung des Vereins muss hervorgehen, dass im Falle der Auflösung das Vereinsvermögen auf die Stadt Rodgau oder auf andere gemeinnützige Einrichtungen übergeht.

- 1.6 50% der zu fördernden Mitglieder des Vereins müssen in Rodgau wohnhaft sein. Im Berechtigungsergebnis werden Nachkommastellen zur nächsten vollen Personenzahl aufgerundet.
- 1.7 Über Neuaufnahme entscheidet der Magistrat der Stadt Rodgau auf schriftlichen Antrag. Die Neuaufnahme oder die Ablehnung ist dem zuständigen parlamentarischen Ausschuss in der Folgesitzung mitzuteilen.
- 1.8 Im Jahre der Antragstellung wird die Basisförderung anteilmäßig vom Ersten des Monats der Antragstellung an gewährt.

§ 2

Förderungsmaßnahmen

Die einzelnen Förderungsmaßnahmen werden in

1. Basisförderung
2. Investitionsförderung
3. Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen

zusammengefasst.

2.1. Basisförderung

- 2.1.2 Sie baut sich insgesamt auf dem Mitgliederstand des jeweiligen Vereins auf. Maßgebend für diese Förderung ist der Mitgliederstand am 1.1. des Kalenderjahres. Als Grundlage dient die Meldung an den jeweiligen übergeordneten Verband. Diese Meldung ist dem Antrag auf Basisförderung beizufügen. Sofern ein übergeordneter Verband nicht besteht, ist durch den Vorstand der Mitgliederstand ausdrücklich zu bestätigen.
- 2.1.2 Die prüffähige Meldung des Mitgliederstandes an die Stadt Rodgau muss die Mitgliederzahl insgesamt und die Anzahl der Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres enthalten. Sie soll bis spätestens 31.3. des laufenden Jahres vorliegen.
- 2.1.3 Der Magistrat der Stadt Rodgau kann die gemachten Angaben überprüfen.
- 2.1.4 Der Verein hat in seiner Jahreshauptversammlung über die Höhe der Fördermittel der Stadt Rodgau zu berichten.

2.2. Bezuschussung nach Mitgliederzahl

Je Mitglied erhält der zu fördernde Verein 3,20 EUR.

2.3. Sach-, Betriebs- und Personalkosten

- 2.3.1 Für kostenverursachenden Personaleinsatz erhält der zu fördernde Verein 30 % des Honorars, jedoch höchstens 1,60 EUR je volljährigem Mitglied und 2,60 EUR je jugendlichem Mitglied unter 18 Jahren für Übungsleiter, Dirigenten usw. Dem Antrag ist ein vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unterzeichneter Verwendungsnachweis über die gezahlten Honorare beizufügen.
- 2.3.2 Musikvereine, die Jugendliche unter 18 Jahren ausbilden, erhalten pro Jugendlichen 30,00 EUR pro Jahr.

2.4. Vereinsanlagen

Diese Förderung gilt nur für Vereine, die eigene Vereinsanlagen zu unterhalten haben.

- 2.4.1 Für Sportfreiflächen und Zuchtflächen, sofern sie mindestens 6 Monate pro Jahr genutzt werden. Der Förderbetrag beträgt je Mitglied 2,60 EUR.
- 2.4.2 Für Sporthallen und Vereinsheime der Vereine beträgt die Förderung je Mitglied 2,60 EUR.
- 2.4.3 Für vereinseigene Turnhallen, die vor dem 1.1.1978 errichtet wurden, wird ein Folgekostenzuschuss von 12,00 EUR pro qm der vom Bauamt der Stadt Rodgau ermittelten sportlich genutzten Hallenfläche gewährt.
- 2.4.4 Für Vereine, die Folgekosten für ihre vereinseigenen Turnhallen erhalten, entfällt die Förderung nach 2.4.2. Es ist sicherzustellen, dass Vereine zunächst ihre eigenen Einrichtungen und Anlagen nutzen, bevor sie stadteigene Einrichtungen in Anspruch nehmen.

2.5. Mindestförderung

Die Vereine, die der Mindestförderung unterliegen, (Vereine mit einer Mitgliederzahl von 7 - 100) haben ein Wahlrecht, die Mindestbasisförderung oder die Einzelberechnung im Bereich 2.1 bis 2.4 in Anspruch zu nehmen. Die Mindestförderung im Bereich 2.1 bis 2.4 für einen Verein beträgt:

- bis	25 Mitglieder:	50,00 EUR
- bis	50 Mitglieder:	125,00 EUR
- bis	100 Mitglieder:	200,00 EUR
- über	100 Mitglieder:	300,00 EUR

§ 3

Investitionsförderung

3.1. Förderungswürdige Maßnahmen

Die Stadt Rodgau unterstützt Baumaßnahmen der förderfähigen Vereine mit einem Investitionskostenzuschuss, wenn die Maßnahme förderungswürdig ist. Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit einer Maßnahme sind:

3.1.1 Es muss sich um eine Investition handeln. Unter einer Investition versteht man einen Vermögensgegenstand, der einen Vermögensvorteil darstellt, einzeln selbständig bewertbar ist, für ihn ein Marktwert existiert (Verkehrsfähigkeit) und der separierbar ist. Zu den Investitionen gehören:

- Neuherstellung,
Erwerb von Immobilien, die der aktiven Ausübung des Vereinszwecks dienen (bei entsprechender Teilnutzung erfolgt eine Förderung anteilig der Nutzfläche; bei Teilnutzung unter 50% erfolgt keine Förderung),
- Erweiterung,
- Totalsanierung
(über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung in mehreren Komponenten, z.B. Fenster, Heizung, Dach),
- Erhaltungs-/Modernisierungsmaßnahmen,
insbesondere Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Verbesserung des Brandschutzes.

3.1.2 Nicht förderungswürdige Maßnahmen sind z.B.:

- Maßnahmen, die nach geltendem Haushaltsrecht „Aufwand“ sind
- Verschönerungsmaßnahmen
- Anlagenteile gewerblicher Art wie z.B. Gaststätte
- Werbeanlagen
- Wohnungen

3.1.3 Die Ausgaben für die einzelne Erhaltungs-/Modernisierungsmaßnahme müssen voraussichtlich mindestens 20 TEURO betragen.

3.1.4 Die Ausgaben für alle anderen Investitionsmaßnahmen, die nicht Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen darstellen müssen voraussichtlich mindestens 5 TEURO betragen.

3.1.5 Der Verein darf keine andere Investitions- oder Folgekostenförderung der Stadt Rodgau erhalten, die schon länger als 20 Jahre läuft.

3.1.6 Die Maßnahme darf nicht vor der Förderungsbewilligung oder einer Einverständniserklärung der Stadt begonnen werden.

3.1.7 Der Verein muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechtes (kein Erbbaurecht) sein. Die Restlaufzeit der Verträge muss bei Neubauten mindestens 50 Jahre, bei allen übrigen Investitionsmaßnahmen mindestens 25 Jahre betragen.

3.2. Förderungswürdige Ausgaben

3.2.1 Zu den förderungswürdigen Ausgaben zählen auch Eigenleistungen, für die der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Mindestlohn zugrunde gelegt wird. Diese sind vom Verein durch Architektenbescheinigung nachzuweisen. Kann keine Architektenbescheinigung vorgelegt werden prüft der Fachdienst 7 (Gebäudemanagement) die Angaben und legt die Zahl der anzuerkennenden Eigenleistungsstunden fest.

3.2.2 Bei förderungswürdigen Maßnahmen werden insbesondere folgende Ausgaben **nicht** gefördert:

- Bewegliches Mobiliar
- Bewegliche Sportgeräte, Tore u.ä.
- Sonstige bewegliche Inventargegenstände
- Aufwendungen für das Grundstück oder grundstücksgleiche Rechte (Anschaffungs-, Vermessungs-, Notarkosten, Steuern usw.)
- Pläne, Kopien
- Kosten für Finanzierung, Tilgung und Zinsen
- Aufwendungen für Versicherungen
- Einzelrechnungen unter 10 EUR
- Geräte, Werkzeuge, Schutzkleidung u.ä.
- Miete oder Anschaffung von Unterbringungsmöglichkeiten oder Fliegenden Bauten (Zelt, Bauwagen, Container u.ä.)
- Reisekosten und Verpflegungsaufwendungen
- Abriss und dabei anfallende Entsorgungskosten

3.3 Grundsätzliches zur Investitionsförderung

3.3.1 Bauliche Maßnahmen, die aus fachlichen oder sonstigen Gründen als Teil einer baulichen Gesamtmaßnahme anzusehen sind, werden nicht einzeln bezuschusst, sondern nur die Gesamtmaßnahme.

3.3.2 Die Maßnahme kann ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Förderungsbewilligung begonnen werden, aber frühestens im Förderungsjahr abgerechnet werden. Sie muss spätestens im beantragten Förderungsjahr begonnen und spätestens im zweiten Folgejahr fertiggestellt sowie schlussabgerechnet werden, ansonsten verfällt der Förderungsanspruch ersatzlos und die Bewilligung wird aufgehoben.

Als Baubeginn gilt eine klar erkennbare materielle Veränderung auf dem Baufeld bzw. am bestehenden Gelände.

- 3.3.3 Maßnahmen, die bereits bewilligt waren, dann aber nicht umgesetzt wurden, werden in den nächsten 3 Jahren nicht zu einer Förderung berücksichtigt. Sofern noch beabsichtigt, sind sie danach neu zu beantragen.
- 3.3.4 Wird nach Bekanntgabe der berechneten Maximalförderung an den Verein eine Maßnahme innerhalb von zwei Wochen von diesem zurückgezogen, so ist dies unschädlich. Der Verein kann diese Maßnahme im nächsten Jahr ggfs. wieder zur Förderung anmelden und der freiwerdende Betrag kommt den anderen Antragstellern zugute, d.h. es wird eine Neuberechnung der Maximalförderung durchgeführt. Nach diesen zwei Wochen verfallen durch Wegfall oder kostengünstigere Ausführung nicht verbrauchte Mittel zugunsten der Stadt, es wird also keine Neuberechnung der Verteilung mehr vorgenommen.
- 3.3.5 Ein Verein kann mehrere Maßnahmen für ein Förderungsjahr beantragen. Er hat dabei für jede einzelne Maßnahme einen eigenen Antrag einzureichen. Hat ein Verein Investitionsförderung erhalten, schließt ihn das in den beiden Folgejahren von einer weiteren Investitionsförderung aus.
- 3.3.6 Der Verein, der den Investitionszuschuss in Anspruch nimmt, erkennt das Recht der Stadt Rodgau an, diese Anlage in Absprache mit dem Verein durch die Stadt Rodgau kostenlos nutzen zu dürfen.

3.4 Höhe der Förderung

- 3.4.1 Die Stadtverordnetenversammlung legt im Vorgriff auf den Haushaltsplan des Zuschussjahres spätestens im März des Vorjahres durch Einzelbeschluss die Höhe der Mittel fest, die für Investitionsförderung der Vereine zur Verfügung gestellt werden.
- 3.4.2 Dieser Haushaltsansatz wird durch die förderungsfähigen Maßnahmen dieses Jahres in einem Verhältnis geteilt, welches sich wie folgt berechnet:

Haushaltsansatz dividiert durch die Gesamtpunktezah = Multiplikator

Punktezah des Vereins x Multiplikator = maximaler Förderungsbetrag für diese Maßnahme

- 3.4.3 Die Punktezah für einen Verein errechnet sich aus einem Grundbonus von 2.000 Punkten zuzüglich Mitgliederpunkten von 1 Punkt pro volljährigem Mitglied und 15 Punkten pro jungdlichem Mitglied unter 18 Jahren.
- 3.4.4 Der Multiplikator ist auf die zweite Nachkommastelle zu berechnen und zu dieser in jedem Fall abzurunden, damit die Grenze der zur Verfügung stehenden Mittel nicht durch Berechnungsrundungen überschritten wird.
- 3.4.5 Die maßgebliche Mitgliederzah richtet sich nach den Angaben bei der Basisförderung für das Jahr der Investitionsförderungsantragstellung. Die Mitgliederzahlen sind in diesem Fall mit dem Investitionsförderungsantrag einzureichen, ansonsten wird der Investitionsförderungsantrag nicht berücksichtigt.

- 3.4.6 Der Zuschuss darf 40% der förderungswürdigen Investitionskosten der Maßnahme nicht übersteigen.
- 3.4.7 Liegen errechnete Maximalförderungen bei einzelnen Maßnahmen über der 40%-Grenze, werden die Restbeträge in einer zweiten Berechnung nach dem gleichen Berechnungsverfahren aufgeteilt auf die Maßnahmen, die noch nicht 40 % erreicht haben. Diese Berechnung wird so oft wiederholt, bis
- nur noch ein Restwert von unter 1.000 EUR übrig ist oder
 - nur noch 1 Verein mit Rest zu seinen 40% übrigbleibt, welcher dann den verbliebenen Rest erhält (bis zu seinen max. 40%).
- 3.4.8 Stellt ein Verein in einem Jahr zu mehreren Maßnahmen Förderungsanträge, ist bei der Berechnung jede Maßnahme wie ein eigener Verein zu handhaben.
- 3.4.9 Nicht in Anspruch genommene Investitionsmittel werden im auf das entsprechende Förderjahr folgende Jahr erneut ausgewiesen. Die Gesamtsumme der Investitionsförderung für ein Jahr darf 600 TEURO nicht überschreiten.
- 3.4.10 Die Investitionsförderung für einen einzelnen Verein darf pro Jahr 300 TEURO nicht überschreiten.

3.5 Antragstellung

- 3.5.1 Die Investitionsförderung ist schriftlich bis zum 31. März des Vorjahres beim Magistrat der Stadt Rodgau zu beantragen. Dieser Termin ist eine Ausschlussfrist, später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 3.5.2 Der Antragsteller hat sämtliche notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der vorgesehenen Maßnahme mit dem Antrag vorzulegen. Er kann diese auf begründete Bitte auch nachreichen, spätestens jedoch bis 4 Wochen nach der Antragsstellungsfrist. Werden die geforderten Unterlagen bis dahin nicht eingereicht, wird der Antrag abschlägig beschieden.
- 3.5.3 Notwendige Unterlagen sind:
- Antragsbegründung, Bedarfsnachweis
 - Kostenvoranschlag
 - Finanzierungsplan mit Darstellung der Eigen- und Drittmittel
 - Aufstellung über geplante Eigenleistungen
 - andere, vom Magistrat nach Antragsingang noch geforderte Unterlagen zum Einzelfall
- 3.5.4 Bei Bedarf kann der Magistrat vom Verein eine Vorstellung der geplanten Investitionsmaßnahme verlangen.

3.6 Entscheidungsbefugnis

Über die Förderungsbewilligung sowie die Verteilung der Förderung (Ermittlung der jeweiligen Maximalförderung anhand der Punkteberechnung) zu den eingegangenen Anträgen beschließt der Magistrat im Rahmen dieser Richtlinien. Der zuständige Fachdienst bearbeitet die Anträge und legt sie dem Magistrat zur Entscheidung vor. Die städtischen Gremien werden im Rahmen des Berichtswesens über die Verwendung der Mittel unterrichtet.

3.7 Schlussabrechnung und Auszahlung

- 3.7.1 Der Verein legt der Stadt Rodgau die ihm zu dieser Maßnahme entstandenen Ausgaben in einer Schlussabrechnung durch Excel-Datei oder anderes gängiges Dateiformat übersichtlich aufgelistet vor und nummeriert die einzelnen Positionen durch. Als Anlage sind die dazugehörigen Leistungsnachweise (Rechnungen o.ä.) sowie Zahlungsnachweise (Überweisungsbeleg o.ä.) beizufügen und mit der entsprechenden Nummer aus der Liste zu versehen. Werden diese Anlagen nicht vorgelegt, wird keine Förderung ausbezahlt.
- 3.7.2 Förderungswürdige Ausgaben (mit Ausnahme der Eigenleistungen) werden nur insoweit anerkannt, als sie weder direkt noch indirekt mit einer Spende in Verbindung stehen.
- 3.7.3 Der zuständige Fachdienst nimmt die Schlussabrechnung vor und lässt vom Fachdienst für Gebäudemanagement die Angaben und Nachweise auf Plausibilität überprüfen.
- 3.7.4 Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Tranchen. 50% der vorläufig bewilligten Fördersumme werden nach Baubeginn der Maßnahme ausgezahlt. Nach Vorlage der Schlussrechnung und einer schriftlichen Baufertigstellungserklärung erfolgt die Auszahlung der restlichen Fördersumme. Diese kann aufgrund der abschließenden Prüfung weniger als 50 % der vorläufigen Bewilligung betragen.

3.8 Zweckbindung

- 3.8.1 Die Förderung erfolgt ausschließlich nur für die bewilligte Maßnahme und kann nicht – auch nicht in Notfällen – für andere Maßnahmen verwendet werden.
- 3.8.2 Die Zuschüsse können in voller Höhe zurückgefordert werden, wenn der im Zuschussantrag aufgeführte Verwendungszweck ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Magistrates der Stadt Rodgau geändert wird.
- 3.8.3 Wird das bezuschusste Investitionsobjekt innerhalb von 15 Jahren nach Zuschussauszahlung durch den Antragsteller zur Nutzung zu einem anderen als dem im Antrag genannten Zweck verkauft, verpachtet, vermietet oder in anderer Weise einem Dritten überlassen, so sind die gezahlten Zuschüsse in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Rückzahlungspflicht wird auch begründet, wenn die geförderte Anlage aus dem Vereinsvermögen entnommen wird,

beispielsweise durch Einbringung in eine privatrechtliche Gesellschaftsform im Zuge einer Privatisierung und auch insoweit der im Antrag aufgeführte Zweck nicht weiterverfolgt wird.

- 3.8.4 Von der Rückzahlungspflicht kann abgesehen werden, wenn der aus der Nutzungsänderung erzielte Erlös zeitnah für eine dem Vereinszweck dienende Maßnahme verwandt wird.

3.9 Gültigkeit

Die Regelungen nach § 3 gelten bis zu einer Neufassung des Vereinsförderungsprogramms oder eines erneuten Stadtverordnetenbeschlusses.

Die Änderungen treten mit dem 01.01.2024 in Kraft.

3.10 Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen

Rodgauer Vereinigungen, die auf ein 25-, 50-, 75-, 100- usw. jähriges Bestehen (in 25er Schritten) zurückblicken können, erhalten eine Zuwendung in Höhe von 5,00 EUR für jedes Jahr des Bestehens.

§ 4

Sportliche Aktivitäten

Wird von einem Verein eine Stadtmeisterschaft für aktive Sportler ausgerichtet (Teilnahme mindestens drei ortsansässige Vereine), kann ein Zuschuss von maximal 260,00 EUR zu den anerkannten ungedeckten Kosten gewährt werden.

Für Jugend- und Sondermannschaften wird allerdings lediglich ein Pokal gestiftet.

§ 5

Sonstige Fördertatbestände

- 5.1 Die Stadt Rodgau veranlasst auf Rasensportplätzen jährlich bis zu 26 Mähgänge inklusive des Abtransports des anfallenden Mähguts.
- 5.2 Die Stadt Rodgau stellt anlässlich von Vereinsveranstaltungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Beschilderungen für Absperrungen, Verkehrsregelungen etc. zur Verfügung. An – und Abtransport obliegen in Absprache mit den städtischen Stellen den Veranstaltern.

§ 6

Freiwillige Leistungen

Die Leistungen der Stadt Rodgau erfolgen auf freiwilliger Basis. Die Stadtverordnetenversammlung setzt die Mittel der Vereinsförderung jeweils im Haushaltsplan fest. Die Stadt Rodgau behält sich das Recht vor, das Vereinsförderungsprogramm jeweils ihren finanziellen Möglichkeiten anzupassen.

§ 7

Verpflichtung der Vereine

Vereine, die Leistungen der Stadt Rodgau aus diesem Vereinsförderungsprogramm in Anspruch nehmen, räumen der Stadt Rodgau das Recht ein, die Rechnungsgrundlage durch den Magistrat der Stadt Rodgau überprüfen zu lassen.

Rodgau, den
Magistrat der Stadt Rodgau

(Max Breitenbach)
Bürgermeister